

POSITION DES VSS ZUM BILDUNGSRAHMENARTIKEL IN DER BUNDESVERFASSUNG

Da Bildung der einzige Rohstoff der Schweiz ist, sollte der Bund über eine Verfassungsgrundlage verfügen, um den Bildungsprozess zum Wohl der Bevölkerung sinnvoll mitgestalten zu können. Der Bund sollte klar definieren, welches seine Ziele im Bildungswesen sind. Diese Ziele werden im geplanten Verfassungsartikel zum Ausdruck kommen:

Wichtige ZIELE des Bildungswesens in der Schweiz aus Sicht des VSS

- Primäres Ziel des Bundes im Bildungssystem ist die Sicherstellung des Rechts auf Bildung für alle in der Schweiz niedergelassenen Personen. Diesen ist ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechend, unabhängig von sozialer und finanzieller Herkunft und nach freier Wahl eine qualitativ hochstehende Aus-, Weiter- und Fortbildung zu gewährleisten.
- Bildung ist ein wichtiges Instrument zur Förderung der Durchlässigkeit gesellschaftlicher Schichten und trägt damit zur Verbesserung der Chancengleichheit bei.
- Bildung ist grundlegend für eine freie Meinungsbildung und stärkt damit die Demokratie.

Folgende GRUNDSÄTZE sollen in der Verfassung verankert werden:

1. Alle Schweizer EinwohnerInnen und Einwohner haben ein **Recht auf Bildung** und ein Recht auf freie Studienwahl. Das bedeutet: keinen NC, keine Studiengebühren und keine finanzielle Selektion.
2. Die Kantone und der Bund unterstützen minder betuchte Studierende finanziell, um aktiv zur **Chancengleichheit** im Bildungsbereich beizutragen.
3. Das Schweizerische Bildungssystem braucht mehr **Durchlässigkeit und Koordination** im Bereich der Hochschulorganisation. (Für eine Hochschule¹ Schweiz im infrastrukturellen Bereich: vereinheitlichtes ECTS, koordinierte und organisierte Studienpläne, horizontale und vertikale Durchlässigkeit von Hochschulen und Schultypen [Mobilität], etc.) Hier wird auch auf einen Harmonisierung der Sekundarstufe II und den problemlose(n) Übergang zwischen FHS, ETH und Universitäten Wert gelegt.
4. Der Bund **regelt** die Berufsbildung, die Ausbildung auf der tertiären Stufe, die Organisation der Mittelschulen, sowie die Weiterbildung.
5. Die **Koordination** und Regelung der Grundschule ist Sache der Kantone.
6. Der Bund bemüht sich um die **Anerkennung der Abschlüsse** und Leistungen unserer Studierenden im In- und Ausland.
7. Die **Finanzierung** jeglicher Art von Schulbildung sowohl auf der primären, der sekundären, als auch auf der tertiären Stufe ist alleinige und vollständige Sache des Bundes und der Kantone.
8. Der Bund, die Lehre und die Studierenden legen Wert auf einen starken und kontinuierlichen **Informationsaustausch** zwischen Gesellschaft und Hochschulen.
9. Die **Mitbestimmung der Lernenden** in den Entscheidungsorganen ist auf allen Bildungsebenen gewährleistet.

Bern, 04.01.2001, AG BRA des VSS.

¹ Hochschulen = Universitäten, Fachhochschulen und eidgenössische technische Hochschulen